

Der Elternbeirat des Riemenschneider-Gymnasiums in Würzburg erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat -WahlO EB-

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats**
- § 3 Wahlberechtigte**
- § 4 Wahlorgan**
- § 5 Wahlleiter, Wahlausschuss**
- § 6 Wahlelenamt**
- § 7 Wahlhandlung**
- § 8 Wahlvorschläge**
- § 9 Wahlversammlung**
- § 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit**
- § 11 Wahlablauf**
- § 12 Ungültigkeit der Stimmzettel**
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses**
- § 14 Sicherung der Wahlunterlagen**
- § 15 Wahlprüfung**
- § 16 Kosten**
- § 17 Weitere Bestimmungen**
- § 18 In-Kraft-Treten**

§ 1 Geltungsbereich

1Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).
2Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

1Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Riemenschneider-Gymnasiums ergibt sich aus Art. 66 BayEUG. 2Danach sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen. 3Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 3 Wahlberechtigte

(1)1Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. 2Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.
(2)Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen.
(3)Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich.
(4)Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 4 Wahlorgan

(1) 1Der Elternbeirat wählt rechtzeitig, bzw. unmittelbar vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). 2Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. 3Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 5 Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
(2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 6 Wahlehenamt

1Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. 2Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Wahlhandlung

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats oder ggf. der Wahlleiter (gemäß § 4) setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.
(2) Der Vorsitzende des Elternbeirats oder ggf. der Wahlleiter (gemäß § 7 Satz 1.) setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest.
(3) 1Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. 2Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. 3Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Diese sind beim Wahlleiter einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

§ 9 Wahlversammlung

- ¹Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats oder ggf. des Wahlleiters (siehe § 7 Satz 1) eröffnet. ²Die Wahlhandlung wird vom Wahlleiter geleitet.

§ 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

- ¹Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. ²Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt.

§ 11 Wahlablauf

- (1) ¹Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen. ²Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. ³Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. ⁴Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. ⁵Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ⁶Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben.
- (3) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte (gemäß § 2) nicht überschreiten.

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker für den Elternbeirat.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.
- (3) Der Wahlleiter erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Riemenschneider-Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) 1Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. 2Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2) 1Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. 2Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) 1Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn andere als in (3) genannte Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. 2Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 16 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Riemenschneider-Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 17 Weitere Bestimmungen

- (1) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält oder Regelungen ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht berührt werden und es gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 18 In-Kraft-Treten

1Diese Wahlordnung tritt am 14. September 2010 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2Gleichzeitig treten die entgegengesetzten Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 30.06.2010 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am.... 2010 erteilt.

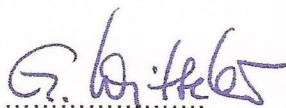
Würzburg, den

14.7.2010



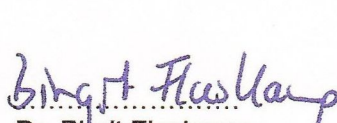
Schulleitung OstD Dr. Wolfgang von Hinten

Vorstand des Elternbeirates:



Gabriele Wittler

1. Vorsitzende



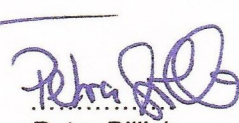
Dr. Birgit Flaskamp

2. Vorsitzende



Ruben Beyer

Kassier



Petra Billich

Schriftführerin